

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN

Frau Stefanie Hantke

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GO StR

DS 1945/23: Impfungen für Mitarbeiter mit erhöhtem arbeitsbedingten Expositionsrisiko, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

Ihre Anfrage nach Geschäftsordnung möchte ich wie folgt beantworten:

Der Sachverhalt betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 3 ThürKO. Nach § 29 Absatz 3 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Hierunter fallen auch die arbeitgeberseitigen Pflichten zur Umsetzung des Arbeitsschutzes in der Stadtverwaltung.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Insofern kann eine Beantwortung nur allgemein auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie sie für alle Gemeinden gelten, erfolgen:

Seite 1 von 2

1. Inwiefern überprüft die Stadtverwaltung Erfurt den Impfschutz ihrer Mitarbeiter?

Entsprechend § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber Schutzimpfungen für seine Mitarbeitenden anbieten. Die Pflicht der Betriebsärzte, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu unterstützen, schließt die Schutzimpfungen mit ein.

Das Impfangebot erfolgt im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen beim Betriebsarzt unter Vorlage der Impfausweise und in Abhängigkeit der STIKO-Empfehlungen des RKI (Epidemisches Bulletin) sowie der Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze (nach ArbSchG, BioStoffV, ArbMedVV).

2. Werden die Kosten für die Impfung durch die Stadtverwaltung übernommen, wenn nein warum nicht?

Die Kosten werden für die nach Ziff. 1 als notwendig erachteten Impfungen durch die Stadtverwaltung übernommen.

3. Welche Fürsorgepflicht sieht die Stadtverwaltung Erfurt allgemein für den Impfschutz ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?

Zur Erfüllung der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflichten stehen dem Arbeitgeber 2 Betriebsärzte und 2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung, die ihn diesbezüglich beraten. Sofern sich entsprechende Notwendigkeiten abzeichnen, werden diese geprüft und eine entsprechende Handhabung innerhalb der Stadtverwaltung festgelegt.

Darüberhinausgehende einzelfallorientierte Ausführungen können aufgrund der eingangs beschriebenen Aufgabenverteilung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein